



Merkblatt über die obligatorische Vorsorgelösung der Stiftung Sozialfonds

Gültig ab 01.01.2023

Grundsätzliches

Der Vorsorgeplan für die obligatorische Grundversicherung wird bei der Stiftung Sozialfonds als „Obli“ bezeichnet. Mit dieser Vorsorgelösung werden die vom Gesetz vorgegebenen Mindestanforderungen in der betrieblichen Personalvorsorge abgedeckt.

Folgende Leistungen und Beiträge sind vorgesehen:

Versicherter Lohn

Bei der obligatorischen Grundversicherung sieht der Gesetzgeber folgende Lohngrenzwerte vor:

Seit 1.1.2018 (Gesetzesrevision)

Minimal massgebender Jahreslohn (Eintrittsschwelle)	ab	CHF 14'280.00
Koordinationsabzug / Freibetrag	-	entfällt
Maximal versicherbarer Lohn (Höchstlohngrenze)	bis	CHF 85'680.00

Leistungen im Alter (pro Jahr)

Bei der Stiftung Sozialfonds können die Altersleistungen als Altersrente, als einmaliger Kapitalbezug oder als Kombination der beiden Varianten bezogen werden.

Altersrente	6.05 %*	vom Alterskapital
Alterskinderrente	20 %	von der Altersrente
Alterskapital		individuell angespartes Kapital

***Übergangsbestimmungen:** Der ordentliche Umwandlungssatz wird stufenweise bis ins Jahr 2028 um jährlich 0.10 % auf 5.55 % gesenkt - Siehe Ergänzende Bestimmungen E. 4.

Leistungen im Invaliditätsfall (pro Jahr)

Folgende Leistungen sind im Invaliditätsfall oder im Todesfall eines Invalidenrentners beim Vorsorgeplan «Obli» vorgesehen:

Invalidenrente	30 %	vom versicherten Lohn
Invalidenkinderrente	6 %	vom versicherten Lohn
Beitragsbefreiung Risiko und Altersvorsorge	vollumfänglich	

Leistungen im Todesfall einer aktiv versicherten Person (pro Jahr)

Folgende Leistungen sind im Todesfall für aktive versicherte Personen beim Vorsorgeplan «Obli» vorgesehen:

Verwitwetenrente	20 %	vom versicherten Lohn
Einfache Waisenrente	6 %	vom versicherten Lohn
Vollwaisenrente	12 %	vom versicherten Lohn

Leistungen im Todesfall eines Rentenbezügers (pro Jahr)

Folgende Leistungen sind im Todesfall eines Alters- bzw. Invalidenrentners beim Vorsorgeplan «Obli» vorgesehen:

Verwitwetenrente im Todesfall eines Rentners	60 %	der Alters- / IV-Rente
Waisenrente im Todesfall eines Rentners	20 %	der Alters- / IV-Rente

Beiträge (pro Jahr)

Sparbeiträge (Altersgutschriften)	8 %	des versicherten Lohnes
Risikobeiträge	–	branchenabhängig
Verwaltungskostenbeitrag (in CHF)	180.00	pauschal pro Versicherte/r

Unser Vorsorgeplan «Obli» bietet mehr als gesetzlich vorgeschrieben

- **Lernende sind prämienbefreit versichert**
Lernende sind in der Regel nicht pensionskassenpflichtig. Da diese Beschäftigten ebenfalls einen Vorsorgeschutz benötigen, versichert die Stiftung Sozialfonds die Lernenden freiwillig und prämienbefreit. Im Invaliditätsfall erhält eine lernende Person bei voller Invalidität eine jährliche Invalidenrente von CHF 10'000.00.
- **Lebenspartnerrente ist höher als im Gesetz vorgesehen**
Die Lebenspartnerrente beträgt beim Sozialfonds 20 % des versicherten Jahreslohnes. Die gesetzliche Mindestanforderung liegt bei 18 %.
- **Mindestverzinsung**
Als einzige liechtensteinische Pensionskasse sieht die Stiftung Sozialfonds eine reglementarische Mindestverzinsung der Alterskapitalien vor.

Überobligatorische Vorsorgelösungen

Oftmals können in der Grundversicherung nicht alle Bedürfnisse vollumfänglich abgedeckt werden. Zu diesem Zweck bietet der Sozialfonds seinen Kunden umfassendere Vorsorgelösungen. Auf unserer Website www.sozialfonds.li / Für Arbeitgeber finden Sie weitere Informationen. Wir beraten Sie gerne persönlich.

Übersicht Merkblätter

Arbeitnehmer

- Merkblatt über die Leistungen der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die frühzeitige Pensions- / Alterseinkommensplanung
- Merkblatt über die Vor- und Nachteile des Kapital- oder Rentenbezugs
- Merkblatt über den Vorsorgeausweis

Arbeitgeber

- Merkblatt über die obligatorische Vorsorgelösung der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die überobligatorischen Vorsorgelösungen der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die Pensionskassenabrechnung bei der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über den Jahresabschluss bei der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die Beitragspflicht Sozialversicherungen

Wichtiger Hinweis: Die Stiftung Sozialfonds übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Stiftung Sozialfonds

St. Martins-Ring 73
LI-9492 Eschen

Telefon 00423 375 09 09
info@sozialfonds.li

www.sozialfonds.li

Kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie gerne.